GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG VIII. MARTIE / MARS / MÄRZ 1930. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 3

Janina.

Von **Dr. Elemér Jakabffy.**

Vor einigen Tagen übergab der die Vorhalle der Kammer bewachende Portier — wie schon öfters — den Abgeordneten je ein Bündel Gesetzvorlagen. Einige stecken diese Schriften mechanisch ein, manche vertiefen sich aber auf der Stelle in deren Studium, denn es kam schon oft vor, dass die verteilten Gesetzvorlagen in den nächsten Stunden zur Verhandlung gelangten.

Unter den letzthin verteilten Gesetzvorlagen fiel mir eine durch ihre ausserordentliche Bescheidenheit auf: ein einziges Blatt Papier, einige Sätze enthaltend, eingereicht durch Unterrichtsminister Costăchescu.

Diese anspruchslose Vorlage verlangt bloss 220.000 Lei ausserordentlichen Kredit zur Ergänzung jener 770.000 Lei, welche die rumänische Regierung zum Ankauf eines Gebäudes für die in Janina aufrechterhaltene rumänische Schule braucht, weil das daselbst gemietete Gebäude nicht entspricht. In der Gesetzvorlage ist bei dem Wort Janina in Klammern (Grecia) zu lesen. Also wird das rumänische Kulturhaus nicht irgendwo am Oltufer oder in Maramaros benötigt, sondern in einem fremden Staat, in Griechenland. Für wie viele rumänische Kinder das Schulhaus bestimmt wäre, ist aus dem Gesetzentwurf nicht ersichtlich, was uns ja auch nicht weiter interessiert. Uns scheint nur das befremdlich, dass während die für unsere Minderheitsschulen bestimmte Staatssubvention dieses Jahr wahrscheinlich noch geringer sein wird, als die vorjährige „erste beschleunigte Hilfsaktion", also auf eine konfessionelle Lehrkraft nicht einmal 6000 Lei pro Jahr (nicht ganz 200 schweizer Franken) entfallen

im Vergleich zu der 30.000 Lei heutigem Geldwert entsprechende Subvention der ungarischen Regierung – da senden wir aus unseren Steuerpfennigen 220.000 Lei aussergewöhnliche Beisteuer nach Griechenland zur Sicherung der Kultur fremder Staatsbürger.

Diesen ausserordentlichen Kredit musste die Kammer votieren, damit Frau Bakker und die übrigen „Spione" sehe, dass in Rumänien die Minderheiten volle Gleichberechtigung geniessen und die Regierung nur die fremden Staatsbürger grossmütiger behandelt, als die eigenen, den Minderheiten angehörenden Untertanen.

Das Ergebnis der Komitatswahlen in Rumänien.

Von **Dr. Ladislaus Fritz**
Referent der Minderheitssektion der Ungarischen Landespartei.

I.

Im Sinne des Administrationsgesetzes[1] vom 3. August 1929 zerfällt Rumänien hinsichtlich der Administration auf Komitate und die Komitate auf Gemeinden. Die Assoziation mehrerer Komitate ergab den Komitatsverband. (§ 1.)

Die Gemeinden teilen sich wieder in Stadt- und Provinz-Gemeinden. (§ 3.)

Die Stadtgemeinden (comunele urbane) – als Bevölkerungszentren gesetzlich zu solchen deklariert – sind wieder in zwei Gruppen geteilt: 1. Städte (oraşe) und 2. Munizipien (municipii.) (§ 4.)[2]

Die Provinzgemeinden (comunele rurale) sind zweierlei:

[1] Erschienen im M. O. vom 3. August 1929. Seite 6186—6254.

[2] Stadt wird jene städtische Gemeinde genannt, deren Einwohnerzahl weniger als 50.000 beträgt und durch das Gesetz nicht als Munizipium deklariert ist. Munizipium ist jene städt. Gemeinde, deren Einwohnerzahl mehr als 50.000 beträgt, oder auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen oder kulturellen wichtigkeit durch das Gesetz als solches deklariert ist.

aus einem Dorf, oder aus der Zusammenfügung mehrerer Dörfer enstanden.[1]

Die Skizzierung und Kenntnis dieser administrativen Gliederung ist darum bedeutungsvoll, weil die Organisation einer jeden verschieden ist. Entscheidende Funktion üben die Räte aus, welche gewählte und von amtswegen rechtmässige Mitglieder besitzen.

Die Wahl dieser Räte vollzog sich unlängst und weil das Mandat der Ratsmitglieder für 5 Jahre gilt und ausserdem deren Wirkungskreis alle Lebensäusserungen unseres Minderheitsdaseins umfasst, ist es eine begreiflicherweise wichtige Frage unserer Minderheitspolitik, ob das Ungartum in seinem Zahlenverhältnis entsprechender Anzahl in diese Räte aufgenommen wurde, denn nur so ist es möglich sich in der heutigen Administration solche Geltung zu verschaffen, welche – abweichend von den vorhergegangenen – die wahren Bestrebungen unseres Minderheitsdaseins auch vor Augen hält.

II.

Am 5. Februar laufenden Jahres vollzog sich im ganzen Lande die Wahl der Mitglieder in den Komitatsräten.

Der Komitatsrat – dem als entscheidendes Organ die Administration des Komitates anvertraut ist – wird durch allgemeine, gleiche, unmittelbare, geheime, bindende, mit Stimmzettel und auf proportionierte Vertretung basierende Abstimmung gewählt. (§ 365.) Bei Durchführung dieser Wahl bildet das ganze Komitat einen einzigen Wahlkreis, den der Präsident des Komitats-Wahlamtes (der Oberpräsident des Gerichtshofes) auf höchstens 2000 Wähler umfassende Stimmkreise (secţiuni de vot) aufteilt. Das Zentral-Wahlamt summiert und verkündet das Ergebnis. (§ 368.)

Die Kandidierungslisten müssen dem Gerichtspräsidenten in der laut § 390 des Gesetzbuches vorgeschriebenen Weise mindestens 8 freie Tage vor dem bestimmten Wahltage eingereicht

[1] Provinzgemeinden müssen zu mindest 10.000 Einwohner haben und bestehen aus einem Dorfe oder aus der Zusammensetzung mehrerer Dörfer. Jene Dörfer, welche in einer Provinzgemeinde enthalten sind, müssen vom Gesichtspunkte der Verwaltung so betrachtet werden, wie Gemeindeteile dieser Gemeinde. Diese Dörfer sind zweierlei: 1. Kleindörfer — bis zur Einwohnerzahl von 600 Köpfen — 2. Grossdörfer — mit einer Bevölkerungszahl von über 600 Köpfen.

werden. Auf Grund der eingereichten Listen lässt der Gerichtspräsident die Wahlzettel vorbereiten. Die Abstimmung geschieht in der selben Weise, wie bei Parlamentswahlen. Nach Schluss der Abstimmung folgt in den betreffenden Stimmkreisen die Feststellung des Ergebnisses, wovon Protokoll genommen wird, dieses kommt zum Komitats-Wahlamt, welches die Stimmen summiert und das Ergebnis verkündet. Wenn mehrere Kandidierungslisten eingereicht wurden, so geschieht die Verteilung der Mandate im selben Verhältnis, wie das Zahlenverhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen und das der sämtlichen Stimmen zueinander steht. Doch muss die in Minderheit gebliebene Liste mindestens 20%-ige Stimmzahl belaufen, um an den zur Verteilung gelangenden Mandaten beteiligt zu werden. Das Verhältnis der einzelnen Listen zueinander wird in Prozentzahlen ausgerechnet Bruchteile von weniger als halben Prozenten kommen nicht in Betracht, die mehr als halben gelten als ganze Prozente.

Die Zahl der gewählten Komitatsräte richtet sich nach dem Zahlenverhältnis der Bevölkerung, welche Zahl ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, oder ethnische Herkunft berechnet werden muss. In dieser Berechnung ist die Bevölkerung der Munizipien (d. h. Munizipalstädte) nicht inbegriffen.

Die Zahl der Räte in den Komitaten mit mehr als 400.000 Einwohner ist 42; in denen mit mehr als 200.000 Einwohnern 36 und 30 bei den übrigen Komitaten. (§ 197.)

In Siebenbürgen und dem Banat haben nur 2 Komitatsäte 42 Mitglieder: Bihar und Temes-Torontal; 36 gewählte Mitglieder haben Als-fehér, Kolozs, Hunyad, Szilágy, Szatmár, Szolnok-Doboka (Szamos), Maros-Torda, Arad und Szörény, zusammen die Räte von 9 Komitaten. Die übrigen 12 Komitatsräte bestehen aus 30 gewählten Mitgliedern.

Die von amtswegen gewordenen Räte besitzen entweder Bescheidungsrecht (Primar, Präsident der Landwirtschafts- und Handelskammer) oder das Beratungsrecht (die Chefs der genannten Dienstzweige, die Dechanten der rumänischen nationalen Kirche, die ihren Sitz in der Komitatshauptstadt haben, sowie der höchstrangige Repräsentant der im Komitat lebenden die grösste Mitgliedszahl ausmachenden Minderheitskirche.) Die von amtswegen gewordenen Räte designiert der Regierungsdirektor (director ministerial local.) (§§ 198 und 199.)

Zeitraum der Beauftragung ist für die gewählten ebenso wie für die von amtswegen gewordenen Mitglieder 5 Jahre. (§ 200.)

III.

Auf Grud der verfügbaren Daten können wir die Ergebnisse der Komitats-Ratswahlen folgendermassen bestimmen:

In Siebenbürgen und dem Banat wurden 768, in Bessarabien 318, in der Bukovina 156 und im Altreich 1.122, zusammen 2.364 Komitats-Ratsmitglieder gewählt.

Von den in Siebenbürgen und dem Banat gewählten 768 Komitats-Ratsmitgliedern sind infolge des Wahllisten-Abkommens der National-Bauernpartei mit den Minderheiten 688 Mitglieder in die Komitatsräte gelangt, 70 Mitgliedsplätze erlangten die selbständigen Listen der Ungarischen Landespartei und 10 die selbständige deutsche Liste.

In den 23 Komitaten von Siebenbürgen u. Banat war die Zahl der in die Wahlliste aufgenommenen Wähler 1,347.235, die Zahl der zum Ausdruck gelangten Stimmen jedoch 999.940, also haben 74·2% der Wähler ihre Stimmen abgegeben. Von den zum Ausdruck gelangten Stimmen entfallen 35.149 (3·6%) auf die vernichteten, 8.711 (0·9%) auf die ungiltigen Stimmen. Diese abgerechnet ist die Zahl der giltigen Stimmen 956.080.

Die Nationale-Bauernpartei (Regierungspartei) gewann in Siebenbürgen und dem Banat zusammen 741.113 Stimmen (77·5%), wovon 60.592 Stimmen auf die paktlose Regierungspartei-Listen entfallen (Komitate Háromszék, Fogaras, Hunyad, Kolozs und Udvarhely), 680.521 Stimmen auf die sogenannten Pakt-Listen. Die Zahl der Stimmen für die Liberale Partei in Siebenbürgen und dem Banat ist 106.213 (11·1%), die Ungarische Landespartei erlangte auf ihre am 4 Stellen eingereichten selbstständigen Listen 54.974 Stimmen (5·7%), die Lupu-Bauernpartei bekam 7.068 Stimmen (0·7%), die Deutsche Partei 8.065 Stimmen (0·8%), die übrigen unabhängigen Parteibildungen (z. B. die ausserparteiliche schwäbische Hollinger-Liste im Komitat Temes-Torontál, die Agrar-Liste in Temes-Torontál und Szörény, die Dissidenten-Agrarliste in Beszterce-Naszód, die Averescu-Liste in Alsófehér und Brassó und die Bürger-Liste in Hunyad) haben zusammen 38.698 Stimmen erlangt (4·2%).

Untersuchen wir vor allem das Ergebnis der in 4 Komitaten eingereichten selbständigen Listen der Ungarischen Landespartei.

Die meisten Stimmen erreichte die im Komitat Udvarhely eingereichte selbständige Liste der ungarischen Partei, welche dort 77·7%-ige Mehrheit erreichte. Von den in die Wählerliste aufgenommenen 35.934 Wählern haben mit giltigen Stimmen 27.188 abgestimmt und von diesen auf die selbständige ungarische Liste 21.741, auf die Liste der Regierungspartei 5.447. Dass in diesem – auch in den offiziellen Daten – als zu 93% ungarischen Komitat auf die Liste der Regierungspartei so viele Stimmen entfielen, ist dem unbändigen Wahlterror zuzuschreiben, der alles versuchte, um die selbständige ungarische Liste herabzudrücken. Dieser Terror bekundete sich auch bei Verkündung des Wahlergebnisses, als der Wahlpräsident, obwohl die Verhältniszahl der auf die Regierungsparteilisten abgegebenen Stimmen die 20% nicht erreichten, das Ergebnis derart verkündete, als wurden von den 30 Komitatsratsmitgliedschaften nur 24 der Ungarischen Partei zufallen, 6 der Regierungspartei. Gegen dieses Wahlergebnis appellierte die Ungarische Partei mit einer Petition, welche bis heute keine rechtskräftige Erledigung fand, weshalb auch der Komitatsrat in Udvarhely nicht zustandekommen konnte.

Im Komitat Háromszék erreichte die selbständige Liste der ungarischen Partei eine Mehrheit von 73·5%. Von den in die wählerliste aufgenommenen 38.438 Wählern haben 25.477 Wähler ihre Stimmen abgegeben, wovon auf die selbständige Liste der Ungarischen Partei 19.742, auf die Regierungsliste 4.594, auf die Liste der Liberalen Partei 1.141 Wähler abgestimmt haben. Der Wahlterror hat auch in diesem Szekler-Komitat gewütet. Die Ungarische Partei hat hier alle 30 Plätze errungen. Dieses Resultat wurde von der Regierungspartei petitioniert, demzufolge konnte der Rat sich bis jetzt nicht konstituionieren.

Im Komitat Klausenburg gaben die 63.167 Wähler insgesamt 38.676 giltige Stimmen ab. Die Liste der Regierungspartei bekam 26.321, die selbständige Liste der Ungarischen Partei 9.916, die Liste der liberalen Partei 2.439 Stimmen. So bekam von den 36 Ratsmitgliedsplätzen die Liste der Ungarischen Partei – mit ihrem Ergebnis von 24·7% – 10 Plätze für das Ungartum.

Im Komitat Fogaras bekam die selbstständige Liste der Ungarischen Partei im Ganzen 4.575 Stimmen, gegenüber der Liste der Regierungspartei 13.342 und der Liste der Liberalen Partei mit 2.732 Stimmen, und weil es ihr nicht gelang 20%

der abgegebenen Stimmenzahl zu erreichen, fiel das Ungartum des Komitates Fogaras ganz durch und erlangte im Komitatsrat gar keine Vertretung, obwohl es 6% der Bevölkerung des Komitates Fogaras ausmacht.

Also hat in diesen drei Komitaten – wenn die bisher nicht rechtskräftig erledigten Kontestationen als Ergebnis im Komitat Udvarhely dem Ungartum 30 rechtsmässig gebührende Plätze eingebracht, ausserdem, wenn auch das letzte Forum im Komitat Háromszék die vonseiten der Regierungspartei eingereichte Kontestation abweist – die selbstständige Liste der Ungarischen Partei insgesamt 70 Plätze in den Komitatsräten für das Ungartum gesichert.

In den übrigen 19 Komitaten Siebenbürgens und des Banates schloss das Ungartum vereint mit den übrigen Minderheiten mit der Regierungspartei (Nationale Bauernpartei) ein Wahlabkommen, mit Ausnahme des Komitates Csik, wo als einzige Liste die vereinte Paktliste (Regierungs- und Ungarische Partei) eingereicht wurde und so dieselbe ohne Abstimmung als gewählt deklariert wurde – gab das Ungartum überall seine Stimmen auf die Paktlisten ab.

Auf Grund der Paktlisten erreichte das in der Ungarischen Landespartei konzentrierte Ungartum in den einzelnen Komitaten folgendes Ergebnis und bekam Vertretungen in folgenden Zahlen:

Im	Komitate	Alsófehér . .	von	36	Stellen	3	Stellen
„	„	Arad	„	36	„	6	„
„	„	Beszterce N. .	„	30	„	1	„
„	„	Brassó . . .	„	30	„	6	„
„	„	Bihar	„	42	„	14	„
„	„	Csik	„	30	„	24	„
„	„	Hunyad . . .	„	36	„	3	„
„	„	Kisküküllő .	„	30	„	6	„
„	„	Máramaros .	„	30	„	2	„
„	„	Maros-Torda .	„	36	„	12	„
„	„	Nagy Küküllő	„	30	„	3	„
„	„	Szatmár . . .	„	36	„	12	„
„	„	Szeben . . .	„	30	„	?	„
„	„	Szilágy . . .	„	36	„	11	„
„	„	Szolnok-Doboka	„	36	„	12	„
„	„	Torda-Aranyos .	„	30	„	6	„
„	„	Temes-Torontál	„	42	„	3	„
„	„	Szörény . . .	„	36	„	1	„
„	„	Krassó . . .	„	30	„	–	„
		Zusammen . .	von	642	Stellen	125	Stellen

d. h. 19·5% der Stellen.

Inclusive der auf Grund der selbständigen Listen gewonnenen 70 Mitgliedsstellen hat das Ungartum von 768 insgesamt 195 Stellen erreicht d. h. mehr als ein Viertei' der Mitgliedsstellen, genau 25·4%.

Zweifellos wäre das Ungartum ohne Wahlkartell in einzelnen Komitaten, seinem Zahlenverhältnisse entsprechend besser zur Geltung gekommen, aber gerade der Fall der selbständigen Wahllisten zeigt, dass dies nur durch grössten Kampf möglich ist, und dass sich dem so erreichten Resultate noch nachträgliche Schwierigkeiten entgegentürmen.

Das Ergebnis der Gemeindewahlen bringen wir bei nächster Gelegenheit.

Klausenburg, im März 1930.

La Société des Nations, les minorités nationales et la Paix.

Une conférence de M. le professeur Bovet.

Cet article caractéristique nons l'avons transcrit du numéro 1985 (8. Mars 1930) du journal «*La Bulgarie.*»

M. le professeur Bovet, de Lausanne, a fait, le 19 février, à Bâle, une très intéressante conférence sur la Société des Nations el les minorités nationales. L'importance de cette conférence vient non seulement de son sujet actuel, mais aussi des qualités de l'éminent conférencier qui est secrétaire général et spiritus rector de l'Association suisse pour la Société des Nations, ainsi que membre de la Commission Permanente des minorités de l'Union Internationale des Associations pour la Société des Nations. Tout cela est une preuve que M. Bovet est particulièrement bien placé pour connaître à fond les questions qu'il expose avec tant de compétence et d'érudition.

Qu'a-t-il dit dans sa conférence? En premier lieu, il considère, comme trait caractéristique de la minorité non seulement les différences de race, de religion et de langue, mais, avant tout, la volonté de faire partie d'un autre État ou de devenir indépendant. On a cherché, dit M. le professeur Bovet, à écarter les dangers résultant de l'oppression des minorités, en

introduisant, après la guerre mondiale, dans les traités de paix des stipulations pour la protections des minorités nationales, sans toutefois inscrire ces stipulations dans le Pacte général de la Société des Nations, parce qu'on ne voulait pas porter atteinte à certaines prétentions de souveraineté. Par contre, en qualité de garante, la Société des Nations obtint un droit d'immixtion assez étendu dans la souveraineté des États.

Cependant, a dit ensuite M. le professeur Bovet, l'ivresse de la victoire provoque, dans certains États, la folie de remplacer le droit par la force et c'est ainsi que la protection des minorités nationales par la Société des Nations est chose pratiquement difficile à appliquer. Le Conseil de la Société des Nations interprète de la façon la plus restrictive possible les stipulations relatives à la protection et limite de plus en plus la procédure.

Puis, M. le professeur Bovet s'est arrêté sur l'importance du problème des minorités nationales, disant notamment: „Le problème des minorités nationales est d'une importance capitale pour la paix de l'Europe et il devrait être étudié soigneusement par un comité permanent des minorités, nommé par la Société des Nations, comme l'ont fait les Associations pour la Société des Nations. Le nouvel idéal des États-Unis d'Europe ne peut pas écarter les difficultés. Le conflit des méthodes de violence du passé et des aspirations de stabilité étatique, qui se heurtent aux revendications et aux droits sacrés des minorités nationales, ne pourra aboutir à une réconciliation, que lorsque les droits écrits des minorités deviendront vivants dans l'âme humaine, c'est-à-dire lorsque notre mentalité aura changé".

Les idées et les constatations de l'éminent professeur suisse trouvent une confirmation notamment par la situation et les faits dans les régions les plus éprouvées de la Péninsule balkanique. Ces faits sont relevés dans les colonnes de la presse au jour le jour. Et ils nous montrent que le problème minoritaire dans les Balkans a été toujours, reste et sera le plus important dans la vie des peuples balkaniques. Et, vu cette importance, il viendra toujours au premier plan dans la politique des dirigeants des États balkaniques, si l'on pense sérieusement à loeuvre d'apaisement, d'entente et de réconciliation.

En effet, comment peut-on penser à inaugurer une ère de relations normales entre les peuples balkaniques, si l'esprit de

tolérance leur est étranger ? Comment peut-on songer à ouvrir les frontières et intensifier les communications en vue de faire prospérer le commerce et les échanges, si ces peuples ne sont pas disposés à vivre tranquillement les uns à côté des autres et, en oubliant le passé, ne veulent pas réfléchir, avant tout, à la défense de leurs intérêts matériels et moraux ?

Ce qui est important à relever, d'accord avec les idées de M. le professeur Bovet, c'est que le problème des minorités nationales dans les Balkans se présente sous un aspect particulier. Ici, ce problème n'a pas la même physionomie qu'en Europe Centrale et celle du nord où les ressortissants minoritaires jouissent de libertés scolaires, religieuses et culturelles. Dans certains États balkaniques, au contraire, les journaux et les livres, rédigés dans la langue des minorités intéressées sont défendus, supprimés ou brûlés. Les minoritaires qui ont recours à leur langue maternelle, même dans leurs rapports intimes, sont poursuivis. C'est une triste réalité assez difficile à comprendre pour la mentalité d'un Occidental. Mais c'est la réalité même. Les faits sont devant nous et on peut les constater à tout moment. D'ailleurs, le Secrétariat de la Société des Nations à Genève en a ses dossiers tout pleins pour les incrédules et les sceptiques. Ces faits prouvent que les minorités nationales, notamment dans les Balkans, sont mises hors la loi. Elles sont traitées en ennemis et en irrédentistes dans leur nouvelle patrie. On a recours à des mesures vexatoires et répressives pour leur faire oublier leur origine. Dans les écoles, on leur impose la langue et la culture de la majorité. Et, malgré les nombreuses plaintes, déposées au secrétariat de la Société des Nations par les minorités intéressées, cet état des choses n'a subi aucun changement depuis tant d'années. Les clauses minoritaires des traités sont restées, en réalité, lettre morte. Les signatures apposées sous les traités sont oubliées. A cet effet, on présente différents prétextes et notamment le principe de la souveraineté d'État dont parle aussi M. le professeur Bovet dans sa conférence à Bâle.

Cet état des choses subira-t-il un changement ? La Société des Nations s'intéressera-t-elle, enfin, au sort des populations minoritaires, notamment dans les Balkans ? Restera-t-elle fidèle à l'esprit d'autodispositions des peuples si heureusement inauguré par le regretté Président Wilson qui fut le créateur spi-

rituel de l'institution de Genève ? Ou cette institution restera-t-elle les bras croisés devant l'attitude récalcitrante des dirigeants aveugles qui persécutent, devant les yeux du monde civilisé, les minorités nationales, en refusant de leur accorder le moindre droit de vie et de développement national ? Voilà les problèmes qui attendent leur règlement.

Nous ne perdons pas, en tout cas, l'espoir que cet état des choses prendra fin. Nous sommes persuadés que les dirigeants de la Société des Nations se décideront, enfin, à prendre en leurs mains ce problème palpitant et fixeront une procédure efficace pour la protection des minorités. A cet effet, on pourra recourir aux services de commissions indépendantes qui peuvent être chargées par la Société des Nations d'étudier sur place la situation réelle qui a été faite aux minorités nationales. Le prestige et l'impartialité de la grande institution de Genève sont une garantie que ces mesures peuvent être appliquées sans froisser les sentiments de personne. Au contraire, ces mesures contribueront largement à l'apaisement des esprits, en paralysant les rivalités et en préparant le terrain en vue de l'établissement des rapports de tolérance, au premier moment, et, ensuite, des rapports de confiance et de collaboration, conformément à l'esprit de Genève.

Faut-il suggérer d'autres mesures concrètes ? Il est inutile. En nous basant sur les faits, il nous suffit de rappeler, encore une fois, la situation impossible des minorités nationales et les dangers que cette situation présente pour l'oeuvre de la paix en géneral. Or, au-dessus des scrupules de souveraineté d'État, il y a l'intérêt de la Paix. Et, c'est cet intérêt qui préoccupe, en premier lieu, les dirigeants des peuples civilisés.

Vraiment, peut-on tolérer, sous les yeux de la Société des Nations, un état de guerre incessante, dans certains États, menée par les gouvernants contre leurs propres sujets minoritaires ? Cela est indigne de l'époque civilisée dans laquelle nous vivons.

Memoriul studenţilor maghiari dela Universitatea din Cluj

în chestia permisiunei organizării etnice.

Domnule Rector,
Onorat Senat Universitar,

La Universitatea „Regele Ferdinand I." din Cluj numărul studenţilor de naţionalitate maghiară creşte din an în an. Pe când în anul academic 1919–1920 dintre studenţii Universităţii numai 4 la sută erau maghiari, în anul 1928/29 numărul lor atingea 18 la sută din toată studenţimea, iar în acest an academic numărul lor este aproximativ 20 la sută.

Această creştere a fost înregistrată şi de un distins membru al Corpului Profesoral al Universităţii, d-l profesor Onisifor Ghibu – în opera sa „Universitatea Daciei Superioare" – care, credem că va merge crescând, ca urmare a ideologiei ce îşi are rădăcina în simţământul nostru de a fi legaţi de această glie, a cărei culme este faptul recunoscut astăzi de către toţi, că putem fi cetăţeni valoroşi, cinstiţi şi muncitori ai Statului şi cu menţinerea naţionalităţii noastre. Faptul, că această idee a pătruns în sufletul tineretului maghiar, reiese şi din aceea, că studenţii maghiari terminând şcolile secundare, în loc să-şi facă studiile la universităţi din străinătate (ca la început), au ajuns la convingerea, că trebue să-şi continue studiile lor în ţară, ca preluptători ai unei perioade noui a vieţii noastre etnice şi să caute legături cu confraţii majoritari, studiind şi făcând cunoştinţă cu limba, cultura şi tradiţia acestora, ca prin aceasta să nu aibă numai tendinţa, ci să şi poată aduce foloase reale în interesul naţiunei sale şi al Statului şi al unei Umanităţi fericite. Această ideologie coincide şi cu concepţia Corpului Profesoral, care nu a îngăduit nici odată pătrunderea exceselor turburătoare şi ale altor prejudecăţi în sânul Universităţii şi prin aceasta a satisfăcut cerinţele demnităţii ştiinţei şi ale poziţiei intelectuale cele mai înalte, pe care o ocupă Corpul Profesoral Universitar în orice stat.

Sperăm deci că această înaltă concepţie va conduce şi consideraţia Domnului Rector şi a Onoratului Senat Universitar în judecarea celor ce urmează.

În ultimii ani, împreună cu creşterea numărului studenţilor

universitari de naţionalitate maghiară, a ieşit la iveală în mod natural ideea organizării, adică a concentrării într'un cerc a acestor studenţi. Toate organizaţiunile de felul acesta, trebue să urmărească un anumit scop, a cărui criteriu esenţial este pe deoparte de a nu vătăma interesele institutului, din care face parte, nici interesele Statului, pe de altă parte acest scop trebue să explice necesitatea acestei organizaţiuni. În ceeace priveşte condiţia expusă, ea este neîndoios satisfăcută, fiindcă organizarea pe bază etnică, adică naţional-culturală, nu poate vătăma nici un interes al Institutului-mamă, nici al Statului, atunci când existenţa cât şi păstrarea integră a fiinţei etnice, în cadrele Statului, a acestor naţionalităţi, este recunoscută atât de către tratatele internaţionale, precum şi de către legislaţia Statului şi legile fundamentale ale ţării noastre.

Faptul, că scopul concentrării într'un cerc a studenţilor maghiari conţine şi necesitatea organizării pe bază etnică, adică naţional-culturală, se relevă atât din interesele intelectuale, cât şi cele materiale ale tinerimii universitare maghiare. Aceste interese primare, cari s'ar satisface în cadrele activităţii organizaţiei, sunt următoarele:

1. Ajutorarea colegilor noştri maghiari, împiedicaţi în studiile lor de împrejurări materiale nefavoraaile.

2. Îmbogăţirea cunoştinţelor noastre culturale prin autoeducaţie şi prin seminarii.

3. Lărgirea, adâncirea şi colectivizarea relaţiilor — până acum numai personale şi individuale — cu colegii noştri români, prin cunoaşterea reciprocă a problemelor actuale şi aprecierea culturii ambelor popoare.

Din cele patru forme enumerate în § 27 al actualului Regulament Universitar, nici una nu este potrivită pentru satisfacerea complectă a acestor interese, abstrăgând faptul că cercurile studenţeşti existente actualmente în sânul Universităţii, sunt şi ele numai elemente ale unei organizări centrale, quasi pe bază etnică română, care întruneşte pe toate. Întrarea noastră în corpul acestora ar însemna nu numai renunţarea parţială la individualitatea noastră etnică, ci ar opune greutăţi aproape de neînvins realizării programului expus mai sus, fiindcă nici societăţile pe facultăţi, nici cele sportive, chiar prin natura lor, nu pot constitui baza unitară a unei formaţiuni, care ar satisface fără lacune toate aceste cerinţe.

Numai cercurile culturale regionale ar oferi cu oarecare ocoliri — dar nemulțumitoare — posibilități de organizare, însă tinerimea maghiară nu poate considera nici un fel de ocolire compatibilă cu scopul asociațiunii.

Unei organizațiuni de asemenea natură, deși pe bază etnică, dar pur culturală și lipsită de politică, i-se opune prealabil § 27 al Regulamentului de ordin și disciplină al Universității, publicat la 13 Mai 1923 în Monitorul Oficial, care enumărând taxativ cadrele posibile ale organizării tinerimei universitare, între acestea nu amintește formațiunile pe bază etnică, cu toate că nici nu le interzice expresiv. Posibilitatea și necesitatea organizării pe bază etnică a scăpat din vederea alcătuitorilor Regulamentului, ceeace se explică prin faptul, că în timpul întocmirii Regulamentului, numărul studenților de naționalitate maghiară si în general al celor minoritari, era încă foarte redus. Astfel provine acea lacună a § 27 al Regulamentului Universitar, care pe deoparte contrazice principiul expus în § 5 al Constituției din 1923, și recunoscut în mai multe rânduri de Legislația noastră, care se referă la posibilitățile de întrunire ale cetățenilor de orice naționalitate, pe de altă parte nu este în concordanță cu obiceiurile și situațiile de fapt existente la universitățile străine. La nici o universitate europeană nu aflăm restricțiuni de această natură, fie dacă privim o universitate a unui stat de naționalitate omogenă, fie a unui stat de naționalitate eterogenă. La universitățile din Franța, unde există potențiat această naționalitate eterogenă în urma invadării studenților străini, cât și la universitățile din Cehoslovacia, unde eterogenitatea naționalităților există efectiv prin studenții germani, maghiari și de alte naționalități, aflăm mai multe exemple ale organizării pe bază etnică. Dacă nici nu amintim cercurile numeroase universitare germane în Brno, Praha și Bratislava, funcționează în cadrele universităților cehoslovace cercurile academicienilor maghiari („Magyar Akadémiknsok Köre") formate pe bază etnică, iar în Brno în sânul Politehnicii germane s'a înființat deja în anul 1919 — pe aceiaș bază — societatea studențească maghiară „Corvinia". În sfârșit să ne permiteți a Vă aminti Dv. faptul îndeobște cunoscut, că în Ungaria, la Budapesta începând cu anul 1871, Cercul Universitar „Petru Maior" a putut să desfășoare o activitate pe bază etnică română. În conducerea acestui cerc au luat parte activă mai multe perso-

nalităţi marcante din viaţa publică a ţării noastre şi mai mulţi membrii distinşi ai Corpului Profesoral actual al Universităţii noastre. În acelaş timp societatea de lectură „Iulia" a avut şi ea o asemenea activitate în cadrele Universităţii din Cluj.

Având în vedere toate acestea, cu onoare ne îndreptăm către Dv., rugându-Vă să binevoiţi — întrucât chestia aceasta cade în competinţa Dv. — să ne permiteţi formarea unui cerc studenţesc maghiar, iar dacă aceasta n'ar fi posibilă, Vă rugăm ca la desbaterea noului proiect de lege al învăţământului superior, adecă la compunerea noului Regulament Universitar, sau la pregătirea legii minoritare, să validitaţi influinţa Dv. în aşa fel, ca această problemă să fie rezolvată în mod favorabil, în spiritul egalităţii pentru minoritari, prin întroducerea unei baze noui de organizare.

Domnule Rector,

Onorat Senat Universitar,

Când Vă înaintăm cu adânc respect memoriul nostru, facem acest act cu încrederea de discipol şi cu respect profund faţă de erudiţia superioară. Faptul că studenţii de naţionalitate maghiară au găsit cămin la Universitatea „Regele Ferdinand I" din Cluj şi n'au suferit restricţiuni din cauza naţionalităţii lor în altă privinţă, ne permite să sperăm că Dv. veţi aproba cererea noastră, bazată pe legile fundamentale ale ţării noastre şi pe drepturile noastre internaţional recunoscute. Credem, că Dv. veţi preţui şi înţelege intenţiunile noastre cinstite, când dorim să realizăm această organizare etnică, adică naţional-culturală în sânul Universităţii, sub supravegherea Dv.

Întocmirea Regulamentului Universitar e încredinţată — pe baza Autonomiei Universitare — delegaţilor celor patru universităţi ale ţării. Cunoscând autoritatea, pe care o are Corpul Profesoral al Universităţii „Regele Ferdinand I" din Cluj, în relaţiile sale cu celelalte universităţi din ţară, suntem siguri că însăşi identificarea binevoitoare a Domnului Rector şi a Onoratului Senat Universitar cu cererea noastră înseamnă în sine chiar rezolvarea favorabilă a memoriului nostru.

În speranţa, că cererea noastră va fi rezolvată şi aşteptând răspunsul favorabil al Dv., primiţi Vă rugăm asigurarea stimei noastre profunde.

Cluj, la 16 Martie 1930. Cu adânc respect:

(Urmează 407 subscrieri.)

Loyalität und Minderheitsrecht der Konfessionen und Nationen.

Aus der „Schaffhauser Zeitung" No. 45—1930 nehmen wir folgenden interessanten Artikel:

Da die in Europa auf 40 Millionen Seelen geschätzten Minderheiten auf dem Wege sind, sich zu einer Art von internationalen Grossmacht auszubilden, verdienen die Fragen der konfessionellen und nationalen Minderheiten allgemeine Aufmerksamkeit. Eine sehr wenig bekannte Seite dieser Minderheitsfrage ist die Loyalitätsforderung der Mehrheiten an die Minderheiten und zwar umso mehr, da die Mehrheiten und ihre verantwortliche Stellungen bekleidenden Staatsmänner diese Loyalitätsforderung den Minderheitsrechten gegenüber ausspielen und verkünden, dass die Loyalität Vorbedingung der Erfüllung der Minderheitsparagraphen der Verträge bilden.

Die Verträge wissen nichts von der Loyalitätsforderung und knüpfen die Rechte der Minoritäten nicht an sie. Eine Rechtsinstanz, die sich an das geschriebene Recht hält, z. B. das Haager Internationale Gericht, würde, falls sie angerufen werden würde, sich nicht mit der Loyalität beschäftigen. Der Völkerbund hingegen, der ein politisches Gebilde ist, brachte am 22. September 1922 einen Beschluss, indem es heisst: „Das Generalsekretariat, dessen Pflicht es ist, die Informationen über Durchführung der Minderheitsverträge zu sammeln, muss den Rat nicht nur in betreff der Klagen unter dem Titel der Vertragsverletzung unterstützen. Es wird ihm auch zur Pflicht gemacht, dem Rat in der Kontrolle beizustehen, wie die zu den Rassen-, Konfession- und sprachlichen Minderheiten gehörenden Personen ihre Pflichten dem Staat gegenüber erfüllen". Im Bericht des Generalsekretariats von 1925 wird dieses Jurisdiktion zwischen der Loyalität und des Minderheitsrechtes wiederholt. Allerdings wird die Loyalität nicht als Vorbedingung der Rechte hingestellt. Der Rat kann sich freilich interessieren für was er sich gerade interessieren will. Seine Stellungnahme zeigt aber, dass er die Loyalität der Minderheitspersonen dem Staat gegenüber bei der Beurteilung dessen, ob die Minderheiten die ihnen in den Friedensverträgen zugesagten Rechte geniessen, oder nicht, in Betracht ziehen will.

Damit hat der Rat mindestens eine Unklarheit geschaffen. Dazu kommt noch, dass die Loyalität ein dehnbarer Begriff ist. Das geschriebene Recht der Gesetze kennt ihn als solche nicht. Es wäre höchstens möglich, die Paragraphen der Strafgesetze über Majestätsbeleidigung, Untreue, Aufruhr, Aufreizung als Illoyalität zu bezeichnen. Es wäre aber auch dann gefährlich, die kollektiven Minderheitsrechte in Frage zu stellen, weil einzelne ein Verbrechen gegen den Staat verübt haben. Es könnte höchstens davon die Rede sein, den fehlbaren Einzelpersonen als Strafe Rechte zu entziehen, aber auch nur falls dies in den Verträgen festgesetzt worden wäre.

Noch schlimmer ist es, dass die Mehrheiten und deren Staatsmänner ihre Illoyalitätsanklage gar nicht auf strafrechtliche Verbrechen stützen, sondern auf die „Gesinnung" der Minderheiten. So hat z. B. der rumänische Ministerpräsident Maniu sich umlängst gerade im Zusammenhang mit den Minderheitsrechten gegen die Minderheiten Siebenbürgens gerichtet, die sich mit den rumänischen Staatsinteressen nicht solidarisch fühlen und in ihrer Presse z. B. in der Optantenfrage nicht kategorisch den rumänischen Standpunkt vertraten. Es genügte Maniu nicht, dass diese Zeitungen sich abseits vom Streit hielten.

Wenn man bedenkt, dass die Friedensverträge aus dem „Selbstbestimmungsrecht der Völker" ausgegangen sind, so muss man, wenn das Prinzip selbst in so vielen Hinsichten durchbrochen worden ist, in Betracht ziehen, dass auf dieser Grundlage auch die Loyalitätsforderung des Staates, mindestens dort, wo kein Verbrechen gegen das Gesetz vorliegt, anders als vor dem Krieg zu beurteilen ist.

Alles in allem müssen wir die Tendenzen des Völkerbundesrates, die Minderheitsrechte mit dem juristisch unfassbaren und unklaren Begriff der Loyalität zu verknüpfen, als den Verträgen nicht entsprechend und als eine Gefahr für die Minderheitsrechte betrachten. Es ist nicht zu vergessen, dass je mehr die Staaten das geschriebene Minderheitsrecht durchführen und je mehr der Rat hierüber wacht, desto loyaler werden die Minderheiten nicht nur in ihren Taten, sondern auch in ihren Gefühlen, den Staaten gegenüber sein.

Nation, Volk, Nationalität.

Von **Professor Dr. Jakob Bleyer.**

Unter obigem Titel ist in der Februarnummer der Zeitschrift „Nation und Staat" aus der Feder von Dr. Jakob Bleyer ein interessanter Aufsatz erschienen, welchen wir nachstehend folgen lassen, ohne in allem zuzustimmen.

Durch die eisernen Folgen der Weltkriegskatastrophen wurde mancher alte, eingefleischte Begriff umgedeutet und mancher alte ehrwürdige Wert umgewertet. Auch geschah es vielfach, dass Grundsätze, aber auch Einrichtungen, die zur Eigenart dieses Volkes gehörten oder das Eigentum jenes Staates bildeten, einesteils Allgemeingültigkeit erhielten oder danach doch streben, andernteils dem Charakter des einen oder anderen Landes, der einen oder anderen Nation erst angeglichen werden müssen. Wiederum ereignet es sich häufig, dass gewisse Worte, die allgemein gebraucht werden, aber in jeder Sprache einen anderen Farbenton haben, notgezwungen einen festumrissenen und einheitlichen Inhalt erhielten oder doch erhalten sollen.

Die Worte Nation, Volk, Nationalität wurden natürlich schon immer allgemein gebraucht; so oft wie heute hat man sie aber kaum je benutzt, namentlich nicht in staats- und völkerrechtlichen Auseinandersetzungen. Da sie nun heute in ständiger Verwendung stehen, ihr Sinn aber je nach Land und Sprache mehr oder weniger verschieden ist, so werden immer wieder Versuche gemacht, sie nach Umfang und Inhalt genau und eindeutig zu bestimmen. Es entstehen auf diese Weise Definitionen und Abstraktionen, die für die Zukunft zweifellos von Bedeutung werden können; heute aber besteht vielfach noch die Tatsache, dass diese Definitionen und Abstraktionen mit ihrer Präzisität in der Wirklichkeit nichts Adäquates haben. Nation, Volk, Nationalität sind keine philosophischen termini technici, sondern Begriffe, die zwar in den Bereich der Staatslehre gehören, aber fast überall, je nach der historischen Entwicklung und seelischen Lage, mehr oder veniger bedeutsame Abweichungen zeigen. Würde es auch gelingen, für die angeführten Begriffe, eine einwandfreie Sinndeutung und Sinnbegrenzung zu finden und sie in das Staats- und Völkerrecht mit Allgemeingültigkeit einzubauen, so müsste sich doch in ihrer praktischen Verwendung ein Übergangsstadium einstellen

oder sich ein solches als unvermeidlich erweisen. Einen Angleich und Ausgleich könnte – nicht in der Theorie, sondern in der Wirklichkeit – erst eine folgerichtige, gemeinsame Evolution bringen. Dies muss immer vor Augen gehalten werden, wenn keine Verwirrungen entstehen und diese dem wirklichen Leben, der praktischen Politik keinen Schaden zufügen sollen.

So wird z. B. im Rahmen des Minderheitenproblems viel über die „Autonomie", namentlich auch über die kulturelle Autonomie gesprochen. Es wird auch versucht, das Wesen, den Umfang, die äussere und innere Gestaltung dieser kulturellen Autonomie theoretisch festzulegen. Ja es gibt bereits eine ideale Kulturautonomie in Estland, die – so hat es den Anschein – ohne alle geschichtlichen, geographischen, sozialen, wirtschaftlichen und numerischen Bedingtheiten auf ein weisses Blatt geschrieben werden konnte. Es hat sich aber erwiesen, dass die Autonomie in dieser Form doch auch ihre Voraussetzungen hat und sich warscheinlich nirgend wird einfach kopieren lassen. Man hat es aufrichtig, mit bestem Willen, bei der slowenischen Minderheit in Österreich versucht, das Minderheitenproblem zu lösen und obgleich dabei der geistige Urheber der estländischen Autonomie selbst mitgewirkt hat, so vermochte man doch bis jetzt keine allseitig befriedigende Lösung zu finden. Man wird vielleicht gezwungen sein, etwas ganz Neues zu schaffen, wenn man die Frage in Österreich endgültig und einvernehmlich auf einen Ruhepunkt bringen will. Jeder Lösungsversuch wird, ganz abgesehen von der Notwendigkeit, allgemeine Grundsätze, soweit sie sich denn aufstellen lassen, in jedem Falle den besonderen geschichtlichen Verhältnissen anzupassen, in unserer Zeit noch besonders erschwert durch das Misstrauen, mit dem Völker und Staaten sich seit dem Weltkrieg gegenüberstehen.

Ich halte aber daran fest, dass leicht Missverständnisse entstehen, dass auch Missgriffe geschehen können, wenn gewisse Theorien selbstgefällig und kunstreich ausgebaut werden und dann gefordert oder versucht wird, diese Theorien nach den Gesetzen der Logik zu verwirklichen, ja sie als allgemein und für jeden Fall gültige Normen in die Tat umzusetzen. Ein solches Vorgehen könnte und müsste gefährliche Folgen haben und den einzelnen Minderheiten grosse, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten. Ja die Minderheitenfrage an sich könnte auf diese Weise in Misskredit geraten und das

Wohlwollen weiter, gerade der verständnisvollsten Kreise aufs Spiel setzen.

Da sind z. B. die westeuropäischen Staatsformen, sie sind durchaus demokratisch. Die Demokratie bildet ihren innersten Kern. Und doch wieviele Abarten und Abstufungen sind -- sagen wir von der englischen Monarchie bis zur deutschen Volksrepublik – zu unterscheiden. Die absolute Demokratie ist vielleicht ein Ideal, aber es wäre unmöglich und wird für immer eine Unmöglichkeit bleiben, dieses Ideal in einer und derselben Form in sämtlichen Staaten oder auch nur in den westeuropäischen zu verwirklichen. Dieselbe Elastizität, wie sie etwa der demokratischen Staatsform eignet, muss auch das Minderheitenproblem sich verschaffen, wenn es nicht von grauer Theorie angekränkelt werden will, sondern an des Lebens goldenem Baum gesunde Früchte zur Reife bringen soll.

Diese Feststellungen ergeben sich namentlich für uns, die Vorkämpfer der deutschen Minderheit in Ungarn, dadurch, dass wir immerwieder die Voraussetzungen und Bedingtheiten des Minderheitenproblems in Ungarn prüfen und zerlegen müssen. In Ungarn gab es durch mehr als tausend Jahre ein und dasselbe, durch kriegerische Eroberung in den Besitz des Landes gelangte Mehrheitsvolk, die Ungarn, und gab es von der Zeit der Landnahme an Minderheitsvölker, die teils unterworfen, teils aus dem Ausland angesiedelt wurden. Es gibt namentlich seit dem 12. und 13. Jahrhundert eine, durch Privilegien (also Autonomien) geschützte deutsche Minderheit (Zipser Deutsche, Siebenbürger Sachsen). Dabei waren diese Minderheitenvölker von Anfang bis zu Ende untereinander und voneinander grundverschieden, sowohl was Geschichte, geographische Lage als auch was numerische Stärke, soziale Schichtung und Wesen und Höhe der Kultur betrifft.

Es muss infolgedessen jedermann einleuchten, dass in Ungarn bei der Lösung des Minderheitenproblems kein allgemeines, theoretisch zubereitetes Schema angewendet werden kann, da die Verhältnisse – in ihrer organischen Entwicklung betrachtet – nirgend in der Welt so liegen, wie sie heute in Ungarn liegen, oder im alten Ungarn lagen. Ja es ist von vornherein anzunehmen, dass selbst in Ungarn nicht für alle Minderheiten dieselbe Formel – bis in alle Einzelheiten hinein – zur Anwendung gebracht werden kann.

So haben denn die viel definierten und schon oben berührten Worte Nation, Volk, Nationalität z. B. sowohl bei dem Mehrheitsvolk, den Ungarn, als auch bei den Minderheiten in Ungarn einen ganz anderen Klang, einen ganz anderen Gedanken- und Gefühlsinhalt als sonst irgendwo. Es ist infolgedessen selbstverständlich, dass derjenige, der in Ungarn praktische Minderheitenpolitik macht, der die Interessen seines Volkes für Gegenwart und Zukunft mit Verantwortung vertritt, sich in seiner politischen Arbeit nicht einseitig von Ideologien, und seien sie noch so überzeugend und in ihrer Art vollkommen, leiten lassen darf, sondern mit den gegebenen Realitäten und Entwicklungen genau und gewissenhaft rechnen muss. Schreiber dieser Zeilen ist schon infolge seines Berufes natürlicherweise der Letzte, der den hohen Wert und die grosse Wichtigkeit wissenschaftlicher Selbstbesinnung auch auf dem Gebiete des Minderheitenproblems irgendwie verkennen würde. Wissenschaft und Forschung sollen und müssen das Leben befruchten und die Wege der Zukunft ebnen, aber sie dürfen nicht an Stelle der Wirklichkeit Abstraktion, an Stelle des Lebens Ideologie setzen.

Der vielberufene ungarische Gesetzartikel XLIV vom Jahre 1868 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten beginnt folgendermassen: „Nachdem sämtliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung in politischer Beziehung eine Nation bilden, die unteilbare, einheitliche ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes ist, gleichviel welcher Nationalität er angehört . . ." Hiemit ist also im ungarischen Gesetz ausgesagt, dass jeder Bürger Ungarns, welche Sprache er immer spreche, welcher Nationalität er immer sei, kraft des sich im Laufe eines Jahrtausends entwickelten ungarischen Staatsrechtes, mit zum Begriffe der einheitlichen ungarischen Nation – im politischen Sinne –, also der einheitlichen ungarischen politischen Nation gehöre. Diese Bestimmung dürfte von jedermann ausserhalb Ungarns als eine merkwürdige, ja geradezu verdächtige Eigenbrötelei der ungarischen Gesetzgebung empfunden werden. Sie ist es aber zweifellos nicht, sondern sie ist eine historische Gegebenheit.

Vor der Einführung des modernen parlamentarischen Systems, vor der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Vorrechte des Adels bildeten die Mitglieder des Adels – im Sinne des staatsrechtlichen Grundgedankens der Lehre vor der heiligen

Stephanskrone – eigentlich die ungarische Nation. Wohl gab es auch Adelige deutscher, slowakischer, rumänischer, kroatischer usw. Nationalität, Adelige, die nicht einmal ungarisch sprachen, und doch „ungarische Edelleute" waren, und sich als solche bekannten mit dem ganzen Stolz, den ein solches Standesbewusstsein zu geben vermag. Dies war um so leichter möglich, als die amtliche Sprache, gewissermassen die Staatssprache, die lateinische war, und die Muttersprache, ob ungarisch oder nichtungarisch, in staatlicher Beziehung ohne Bedeutung war, in jeder anderen Hinsicht aber ohne Hindernis gebraucht und gepflegt werden konnte. Als dann 1848 der Rahmen der ungarischen Verfassung erweitert und jeder Bewohner des Landes, ob adelig oder hörig, gleichberechtigter Bürger des Staates wurde, ergab sich daraus automatisch, dass er Mitglied der einheitlichen politischen ungarischen Nation wurde. Natürlich war dies der Ausfluss einer staatsrechtlichen Auffassung, die den zum volklichen Bewusstsein erwachten nichtungarischen Völkern – auch dem nichtvolksungarischen Adel, und zwar bereits seit dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts – wenig zusagte. Immerhin bekannte sich noch 1878 einer der massgebendsten und zielbewusstesten Führer des Slowakentums, Michael Mudroň, zu ihr und widmete seine Streitschrift gegen den ungarischen Nationalisten Béla Grünwald „der Brüderlichkeit der Nationalitäten der politischen ungarischen Nation".

In diesem Sinne, konkret: im Sinne des ungarischen Nationalitätengesetzes von 1868, bedeutet also das Wort „Nation" die Gesamtheit der Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre volkliche Zugehörigkeit. Es umfasst eine Vielheit von Völkern, von „Nationalitäten", die innerhalb des ungarischen Staates leben, deren Geschichte in den historischen Rahmen des ungarischen Staates fällt und deren Kultur dadurch – bei allen grossen, wesenhaften volklichen Unterschieden – doch einen gewissen übervolklichen Zuschnitt erhalten hat. Dabei war der Primat des staatsgründenden Ungartums unbestritten.

Das Deutschtum in Ungarn ging von jeher gerne auf die historische und juristische Terminologie des Ungartums ein und so bekannte es sich in der Vergangenheit und bekennt sich auch in der Gegenwart ohne Umstände zur „einheitlichen, politischen, ungarischen Nation". Hier schwingen gerade bei dem

Deutschtum hohe Gefühle und inhaltsschwere Erlebnisse mit: Die Erinnerung an eine vielhundertjährige, gemeinsame Vergangenheit, die Liebe zur schweissgedüngten Heimat, die Treue zum gemeinsamen blutgetränkten Vaterland, die innige Verwachsenheit nicht nur mit der deutschen Volkskultur, sondern auch mit der so vielfach deutsch beeinflussten ungarischen Staatskultur, wie diese sich im politischen, staatsbürgerlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben seit ungezählten Generationen herausgebildet hat. All dies lässt den Deutschen aus Ungarn überall in der Welt sich Ungar oder doch Deutsch-Ungar nennen. Jedenfalls war es unter den Deutschen Ungarns nie Brauch, sich zur „deutschen Nation" zu bekennen und täten sie es, so kämen sie nicht nur mit dem Wortlaut der ungarischen Gesetze in Widerspruch, sondern würden auch bei dem Ungartum durch Verneinung seiner eingewurzeltesten Ideen Misstrauen, ja offenes Ärgernis hervorrufen. Wir können den Begriff der „Nation" nur im Sinne der „politischen" oder „Staatsnation" einschränken; dem politischen und staatsrechtlichen Begriffe nach sind wir jedenfalls nicht Mitglieder der „deutschen Nation", es sei denn – im Falle der Spaltung des Begriffes „Nation" – der deutschen „Kulturnation" oder „natürlichen Nation" (vergleiche Harold Steinackers Vortrag in den „Mitteilungen" der Deutschen Akademie, München, Jahrgang 1929, Heft 5).

Bei aller Zugehörigkeit zur „ungarischen Nation" sind wir natürlich – dieses „natürlich" im ursprünglichsten Sinne verstanden – gleichgeartete und gleichwertige Mitglieder des „deutschen Volkes". Es wäre niedrige Heuchelei und käme der Selbstverachtung gleich, wenn wir uns zu dieser unabänderlichen und unbestreitbaren Tatsache nicht frank und frei bekennen würden. Das volkliche Organ des ungarischen Deutschtums, unser „Sonntagsblatt", führt den Untertitel: „Wochenzeitung für das deutsche Volk in Ungarn". Als Volk fühlen wir uns naturgemäss schicksalhaft gebunden an die umfassende Gemeinschaft des Blutes, der Sprache und der durch die gemeinsame Art des Fühlens und Denkens bestimmten Bildung, der deutschen Volkskultur. Aus dieser elementaren Gemeinschaft geht jener geheime Zauber aus, der den Deutschen in der ganzen Welt neben seinem Staatsbürgertum auch sein Deutschtum bejahen lässt und ihm gewissermassen das Gefühl der Geborgenheit gibt,

wenn er sich „unter deutschen Leuten" befindet. Wer diesen Zauber leugnet, verleugnet die Stimme Gottes, seines Schöpfers in sich.

Also: auch der nichtungarische Bürger, auch der deutsche Bewohner des Landes Ungarn gehört der ungarischen Nation an, ist Ungar. Will er sich aber ethnisch vom Staatsvolk differenzieren, oder will man ihn in seiner sprachlichen Besonderheit kennzeichnen, so nennt er sich und nennt man ihn einen Deutschen, nennt man die Gesamtheit der Volksgenossen im Staate Ungarn: die deutsche „Nationalität". Das Wort wird heute zwar allmählich – in erster Linie im Hinblick auf die magyarischen Volksgruppen in den von Ungarn abgetrennten Gebieten – mit der völkerrechtlichen Bezeichnung – „nationale Minderheit" ersetzt, ist aber auch heute noch im lebendigem Gebrauch und wird es für lange Zeit bleiben.

Wer gehört nun zur „Nationalität", zur „nationalen Minderheit"? Man behauptet vielfach, ja es werden in diesem Sinne von minderheitlichen Organisationen Beschlüsse gefasst, nämlich: das subjektive Bekenntnis entscheide über die Zugehörigkeit zu einem Volke (vergleiche G. Schreiber: Das Auslanddeutschtum als Kulturfrage. Münster i. W., 1929. S. 90 d.; „Nation und Staat", 3. Jahrgang, Oktober 1929, S. 68). „Minderheit ist, wer will". Die objektiven Merkmale – so führt man aus – seien unsicher und könnten leicht zu Missbräuchen und gewaltsamen Beeinflussungen führen. Dieser Auffassung gegenüber meine ich, dass sie nicht zum ausschliesslichen Grundsatz, zum Axiom erhoben werden dürfe, da in Ungarn z. B. dadurch der Unwahrhaftigkeit und der Irreführung Tür und Tor geöffnet würde. Auch würde sie an und für sich zu schweren, inneren Widersprüchen führen.

In Ungarn steht man seit jeher auf dem Standpunkt der nationalen Bekenntnisfreiheit, aber eigentlich und praktisch doch nur in bezug auf die Gebildeten und nicht zugleich auch hinsichtlich der grossen Grundschichten des Volkes. „Volk" im engeren, sich auf die unteren, dörflichen Massen beschränkenden Sinne des Wortes verstanden. Es war immer so in Ungarn: bekannte sich der Gebildete nach seiner Schulung in ungarischer Sprache und ungarischem Geiste auch volklich zum Ungartum, so forschte niemand nach seiner sprachlichen Zugehörigkeit, nach der Muttersprache und dem angeborenen Volkstum. Ob dieses Vorgehen ein ethisch einwandfreies ist, ob es als ein

Moralprinzip hingestellt werden darf, das zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann, möge dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist das Urteil über solche Bekenner kein einheitliches, sondern ist vom Subjektivismus auf stärkste beeinflusst: in den Augen derer, zu denen man sich bekennt, ist man ein Charakter, in den Augen jener aber, von denen man sich lossagt, ein Renegat. Es ist zuzugeben: trotz allen widersprechenden subjektiven Urteilsmöglichkeiten muss die Bekenntnisfreiheit der Gebildeten bei dem herrschenden nationalen Egoismus wie auf religiösem so auch auf nationalem Gebiete bestehen bleiben. Doch ist zu unterstreichen, dass Religion und Volkstum keineswegs auf derselben Ebene liegen und dass im Bereiche des Volkstums Gegebenheiten (Blut, Muttersprache, Sitte, elementare Bildung) bestehen, die durch kein Bekenntnis und durch keine Absage verschwinden gemacht werden können.

Was nun die Angehörigen der breiten Volksschichten betrifft, so galt bezüglich dieser in Ungarn in der Frage der Volkszugehörigkeit im allgemeinen und – wie gesagt – praktisch die Muttersprache als ausschlaggebendes Merkmal. Und dieses – so bin ich überzeugt – nach der Lage der Dinge mit vollem, ja mit absolutem Recht. Wurde in Ungarn z. B. in unseren deutschen Dörfern bei der staatlich-amtlichen Volkszählung von diesem oder jenem Organ, das die Volkszählung durchzuführen hatte, bei der Bestimmung der Nationalität nicht die Muttersprache (bei dem Volk kam ja naturgemäss der Nebenbestimmung: die Muttersprache sei jene Sprache, die jedermann als die seinige fühle und die er am besten und am liebsten spreche, keine ernstliche Bedeutung zu), sondern das – so oder so – erreichte Bekenntnis oder etwa die oberflächliche Beherrschung der Staatssprache als entscheidend betrachtet, so sprach man in Ungarn selbst von einem Missgriff. Durch solche Missgriffe sind die Widersprüche zwischen den einzelnen ungarischen Volkszählungen bei dem einen und anderen Dorf entstanden, die man von ungarischer Seite auch nicht zu vertuschen oder zu bemänteln suchte. Solche Missgriffe hatten schwere Angriffe im Auslande gegen die Verlässlichkeit der ungarischen Volkszählung zur Folge und liefern heute noch eines der beliebtesten Mittel der ungarnfeindlichen Propaganda. (Vergleiche darüber und über die Möglichkeit der Korrekturen: Alois Kovács „Die Sprachkenntnis als Kontrolle der Nationalitätenpolitik" in „Magyar

Statisztikai Szemle", 1928, Jänner- und Februar-Heft, und „Das Problem der Nationalitätenstatistik", ebenda, 1929, Februar-Heft.)

Durch Blutmischung kann selbstverständlich und tatsächlich die nationale Zugehörigkeit unsicher beziehungsweise schwankend werden, aber wie selten ist sie in Ungarn in den breiten Volksschichten! Auch die vollständige nationale Isolierung kann natürlich in ein bis zwei Generationen zum Verlust der Nationalität führen, der auch schon deshalb unvermeidlich ist, weil in solchen Fällen gewöhnlich auch eine Blutmischung stattfindet. Zahlreiche Verluste ergeben sich – wie schon oben angedeutet – bei den Gebildeten: sagt sich ein Gebildeter, der die Sprache mehrerer Völker beherrschen und ihre Kultur besitzen kann, von seiner Abstammung los und bekennt er sich zu einem anderen Volk, so ist das seine Sache. Eine Sache, über die die Menschen heute noch verschiedener Auffassung sind.

Anders liegen die Dinge — um den oben gestreiften Gedanken näher zu beleuchten —, wenn von einem einfachen, in seinem Volkstum zutiefst wurzelnden, von diesem Volkstum innerlich und äusserlich geformten Menschen die Rede ist, der, wenn er auch eine zweite oder dritte Sprache (in Grenzgebieten eine häufige Erscheinung) mehr oder weniger beherrscht, doch eigentlich nur in der Muttersprache denkt und fühlt. Wenn dieser gefragt wird — zumeist so, dass in der Frage schon die Antwort enthalten ist — und er in seiner Antwort seine angeborene Nationalität verleugnet, so ist das eine Folge der Unwahrhaftigkeit, ist eine Unwahrheit. Die geradezu schreienden objektiven Merkmale strafen ein solches „Bekenntnis" Lügen. Da steht – vor unseren geistigen Augen – ein ungarischer, steht ein deutscher Bauer: im Körperbau, in den Gesichtszügen, in seiner Tracht, in seinem ganzen Gehaben vom Scheitel bis zur Sohle mit allen Kennzeichen seiner Abstammung, im Hintergrund mit seinem unverkennbar ungarischen beziehungsweise deutschen Heim, mit Haus und Hof, Wirtschaft, mit seiner ganzen Lebenseinrichtung: kein Mensch wird ihn verkennen, jedermann muss sich selbst über seine Nationalität eine unzweideutige Antwort geben, er ist wie ein Baum, Eiche oder Tanne. Wer ihn trotzdem nach seiner Nationalität befragt, der ist kein Sucher, sondern ein Versucher, ein Verführer sogar! Wenn solche objektive Merkmale in gegebenen Fällen unbeachtet blei-

ben sollen,[1] so kann überhaupt nicht mehr über Nationalcharakter, über nationale Eigenart, über Volkstum gesprochen werden. Volkskunde würde dann zu einem leeren, subjektiven Spiel werden.

Natürlich ist mir bekannt, dass es anders liegt an der deutsch dänischen Grenze, in Oberschlesien, an Deutschlands Ostgrenzen überhaupt (im Gegensatz zu den Westgrenzen), dass dort weder Muttersprache, noch andere unzweifelhafte Merkmale der Nationalität in jedem Fall erbracht werden können, aber das erhärtet ja nur die Grundthese, dass eines sich nicht für alle schickt, dass man nicht alle Verhältnisse über einen Kamm scheren kann.

„Minderheit ist, wer will". Ich meinerseits muss dieser allzu einfachen Formel als für unsere ungarischen Verhältnisse ungeeignet widersprechen, denn ein Mensch aus den unteren, wurzelhaften Schichten des Volkes, des Dorfvolkes, ist, was sein Volk ist. Warum soll er „wollen"? Und wenn er nicht „will", weder so noch so, weil er die Tendenz der Frage nicht erfasst und so keine innere Nötigung fühlt, darauf zu antworten, ist er dann überhaupt nicht? Ein katholisches, ein protestantisches Dorf ist doch nicht katholisch oder protestantisch, weil es „will", sondern weil es in den Katholizismus, in den Protestantismus mit all den tausend Traditionen und tausend Verbundenheiten hineingeboren wurde. Das einfache Volk ruht in sich, in seinem Volkstum schlechtweg, ob es sich nun seines Volkstums bewusst ist oder nicht. Es hat vielleicht überhaupt schon seine Unberührtheit, den Blütenstaub verloren, wenn es sich in die Brust wirft und ein bewusstes Bekenntnis ablegt. Tacitus weiss sehr genau, wer ein „Germane" ist, obgleich die „Germanen" es nicht wussten.

Dies wird ja jedermann ohne weiteres zugeben, freilich vorausgesetzt, dass er dadurch von seiner eigenen Nationalität eine Gefahr, die Gefahr der Entnationalisierung abwenden kann. Er wird aber widersprechen – dies ist die allgemeine Erfahrung –, wenn er dadurch einen Vorteil für sein eigenes Volk, für die Verbreitung seiner Nationalität gefährdet sieht. Aber man wird sich endlich doch darüber ins klare kommen müssen, dass es ohne Wahrhaftigkeit, ohne Gerechtigkeit, ohne oberstes

[1] Zu den objektiven Merkmalen zählt natürlich nicht der Name, der oft nur auf eine, vor vielen Generationen erfolgte, einmalige Blutkreuzung hindeutet. Namensanalysen sind also ganz entschieden zu verurteilen.

Sittengesetz, das für jeden in seinem Gewissen verpflichtend ist, nie und nimmer eine Lösung der Minderheitenfrage geben kann und geben wird.

Im obigen habe ich den Versuch unternommen — nicht um die Wissenschaft über die Minderheiten zu fördern, sondern — aus dem Gesichtspunkte der praktischen Minderheitenpolitik auf die lebensfremden Einseitigkeiten gewisser Theorien und Abstraktionen hinzuweisen. Wohl soll alles, also auch das Minderheitenproblem, von höherem, philosophischem Standpunkt aus geprüft und gewertet werden und dabei muss natürlich von Zufälligkeiten und Einzelerscheinungen abstrahiert werden. Aber Minderheitenpolitik ist etwas anderes als Minderheitenwissenschaft: sie muss vor allem mit dem realen Leben, mit den Traditionen, mit tausend und aber tausend Gegebenheiten und Bedürfnissen, die überall nach Inhalt und Form in ihrer Tatsächlichkeit und Gefühlstimmung anders geartet sind, sorgfältig rechnen und sie im Bewusstsein schwerer Verantwortung abwägen. Eines muss allgemein und überall gleichmässig walten, wenn nicht alle zu Schaden kommen wollen: das Ethos. Denn die Minderheitenfrage ist — in immer steigendem Masse — ein ethisches Problem, das brennendste, das heute die Welt bewegt.

Uns Deutschungarn schweben natürli h stets die Verhältnisse in Ungarn vor Augen. Wir stellen die Frage: Wie besteht für uns subjektiv — im Hinblick auf unser Volk — und objektiv — mit Rücksicht auf das ungarische Mehrheitsvolk — die Möglichkeit, das Minderheitenproblem auf sittlicher Grundlage und im Sinne der Evolution, das heisst der organischen Entwicklung zur Entscheidung zu bringen. Auf diese Frage suchen wir — von den Realitäten, die für uns Schicksal sind, tausendfach gehemmt, aber auch mannigfach gefördert — die erlösende Antwort.

Reaktionen in Rumänien um den Bericht von Frau Bakker.

In einer Erklärung nahm der deutsche Abgeordnete *Brandsch* u. a. in folgender Weise Stellung: „Stoica hat in seiner Replik nach dem Rador-Bericht der Meinung Ausdruck gegeben, dass Frau Bakker, auf Grund tiefer Schlechtgläubigkeit berichtet habe, mit der sie von den hiesigen Minderheitsführern unterrichtet

wurde. Am Schluss des Berichtes heisste es dann noch als Anmerkung der Radoragentur, die Informatoren der Frau Bakker waren die Herren Abgeordneter Willer, Abgeordneter Jakabffy und Abgeordneter R. Brandsch . . . Was meine Person anbelangt, muss ich gegen dieses unerhörte Vorgehen einer offiziellen Telegraphen-Agentur, das gleichzeitig eine unverschämte Denuntiation und leichtfertige Verleumdung darstellt, auf das schärfste protestieren . . . Ich habe in den 25 Jahren, in denen ich politisch tätig bin, und in den 20 Jahren meiner ununterbrochenen Arbeit als Parlamentarier, längst die kindliche Ansicht abgetan, als ob in der Politik die Lüge erlaubt und zweckmässig sei. Auch in der Politik kann nur die Wahrheit die Menschen zur Freiheit und zum gegenseitigen Verständnis führen. So habe ich auch Frau Bakker in Rumänien während ihrer Anwesenheit in ehrlicher und objektiver Weise informiert . . . Sie hatte hier eine Zusammenkunft mit Kreisen der deutschen Minderheit, weiterhin mit dem ungarischen Abgeordneten Willer und eine zufällige Begegnung mit dem Vertreter der Russen, Herrn Zamutali aus Kischenew. Sie war weiterhin Gast der rumänischen Damen und Herren von der Gesellschaft für den Völkerbund und nahm auch an einem reizenden musikalischen Abend bei Frau Lucia Cosma teil, wo auch Herr Stoica anwesend war . . . Ich vermittelte Frau Bakker auch einen längeren Empfang bei den Herren Maniu und Vaida . . . Die Dame hatte also reichlich Gelegenheit, sich bei allen Kreisen, sowohl der Rumänen wie der Minderheiten zu informieren . . . Ich erwarte von dem Anstandsgefühl der Agentur Rador, dass sie von meiner Erklärung in loyaler Weise Kenntnis nimmt. Ich müsste sonst, wenn das nicht geschieht annehmen, dass ihr weniger an der Wahrheit, als vielmehr an der Schaffung einer ungünstigen Atmosphäre gelege ist . . ."

In einer Erklärung nahm der ungarische Abgeordneter *Jakabffy* in ähnlicher Weise gegen die von der Rador-Agentur verbreiteten Vorwürfe einer Verleumdung Rumäniens Stellung.

Das *Bukarester Tageblatt* schrieb: Es ist eine schwere Beleidigung für eine Frau von internationalem Ruf, wie ihn Frau Bakker als Vizepräsidentin des Minderheitenausschusses besitzt, wenn man ihr vorwirft, sie habe genossene Gastfreundschaft durch Beleidigungen auf Grund falscher Informationen vergolten. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass Frau Bakker

rumänische Zeitungen gelesen hat, sollte sie es aber getan haben, so wüsste man, woher ihre Informationen stammen ... Denn wer greift die rumänische Gesellschaft gerade unter dem Gesichtspunkt der oben genannten Vergehen heftiger an, als gerade die rumänische Presse selbst? ...

Das *Siebenbürgisch-Deutsche Tageblatt* schrieb in einem Leitartikel: Herr Stoica hat sich das Bestehen auf den Tribünen ausländischer Kongresse allzu leicht vorgestellt, wenn er glaubte, mit der abgedroschenen Leierkastenmelodie von der Böswilligkeit der Minderheiten auf diesen Kreis wirken zu können... In einem hat er sich aber nicht getäuscht, in der Spekulation auf den Widerhall, den sein Heldenstück in der Bukarester Presse finden werde. Dort hat prompt das ganze Orchester der Pressestimmen aller Schattierungen eingesetzt und gegen die Minderheiten brandet wieder einmal eine Woge von Chauvinismus, auf ihre Köpfe prasselt ein Hagelschauer von Vorwürfen. Da wir aber in der Untadelhaftigkeit unserer staatsbürgerlichen Gesinnung guten Gewissens sind, kann uns dieser Chorus von entfesselter nationaler Empörung nicht näher berühren. Es sind doch immer wieder dieselben Pauschalverdächtigungen... Kein einziges Blatt kann bestimmte Anklagen erheben und Beweise erbringen ...

«*Curentul*» forderte in einem „Ein schwerer Fall" betitelten Artikel ein amtliches Communiqué, das genau festzustellen hätte, ob die von der Rador-Agentur genannten Parlamentarier tatsächlich die „moralischen Urheber der Verleumdungen des Landes jenseits der Grenzen" seien. Das Blatt stellte die Frage, ob die Regierung im Falle der Bejahung, diese „peinliche Episode" ohne Rückwirkung von rumänischer Seite vorübergehen lassen wolle.

«*Ordinea*» schrieb: Das Land sei verleumdet worden und daher müsse man sicher wissen, ob die Anklage der Agentur Rador exakt sei oder nicht, oder was für Informationen die auf der Regierungs-Liste gewählten Minderheiten-Abgeordneten der Verleumderin gegeben haben... Eine Regierung, deren Parlamentarier denjenigen, die das Land verleumden, falsche Informationen liefern, könne nicht eine Stunde länger an der Führung der Staatsgeschäfte bleiben.

Der liberale «*Universul*» führte aus: Die Regierung versichere durch ihre offizielle Agentur, dass es die Minderheitenführer aus Rumänien seien, die den mit verschiedenen „Unter-

suchungen" in Rumänien „beauftragten" ausländischen Sendlingen Nachrichten lieferten. Der verleumderische und für Rumänien beleidigende Bericht der Frau Bakker sei in Wirklichkeit das Werk der Herren Willer, Jakabffy und Brandsch, Mitglieder des rumänischen Parlaments... Dies seien die Verleumder, die Beleidiger... Frau Bakker sei ein einfaches Werkzeug in ihrer Hand gewesen... Wird sich die Regierung mit der „Feststellung der Tatsachen" begnügen?...

(Anm.: Aus den Presseäusserungen der rumänischen Liberalen ist mit besonderer Deutlichkeit zu ersehen, wie, mit dem Groll über die Kritik der neutralen prominenten Politikerin inbetreff der Minderheitenfragen, gleichzeitig der parteipolitische Kampf gegen die Regierung Maniu verschärft wird.)

Vorträge über das Minderheitenproblem.

Vortrag des Generalsekretärs der Interparlamentarischen Union Chr. L. Lange in Budapest.

Der Generalsekretär der Interparlamentarischen Union *Christian L. Lange* hielt in Budapest als Gast der ungarischen Gruppe der Union einen Vortrag im Parlamentsgebäude. Der Redner wies auf die Arbeit der einzelnen Ausschüsse hin, die zum Studium der Minderheitenfrage, sowie sozialer und wirtschaftlicher Fragen entsendet wurden. Der Redner umriss den Problemenkreis der in diesem Jahre abzuhaltenden Londoner Konferenz der Union, auf deren Tagesordnung 4 Hauptfragen figurieren, unter ihnen die Minderheitenfrage... Der bestehenden Zerrissenheit Europas könne durch die Gründung der Vereinigten Staaten von Europa nicht abgeholfen werden. Diese Idee sei überholt und undurchführbar.

Vortrag von Dr. Fritz Wertheimer über das Minderheitenproblem.

Dr. Fritz Wertheimer hielt in Stuttgart in der technischen Hochschule einen Vortrag über das Problem der Minderheiten, in dem er ausführte (nach einem Bericht des «*Neuen Stuttgarter Tagblatt*»): Das Minderheitenproblem als solches bestand schon vor dem Kriege. Aber in seinem ganzen Umfang und in seiner grossen Tragweite ist erst in der Nachkriegszeit akut geworden. Es ist bei dem verwirrenden Komplex der verschiedensten Fragen, die es in sich beschliesst, von einer halbwegs befriedigenden Lösung noch sehr weit entfernt... Schon die Bestimmung des Begriffs der Minderheit, die Frage, wer denn sogenannten Minderheitenschutz, der in den Friedensverhandlungen gefordert

wurde, geniessen soll, wer zu der Minderheit gehört und wer der Träger des Minderheitenwillens ist, bilden die Grundlage grundsätzlicher Auseinandersetzung im Völkerbund, der das Recht und die Pflicht hat, sich um diese Fragen zu bekümmern .... Dr. Wertheimer beleuchtete in seinem Vortrage weiter die in Deutschland – insbesondere in Preussen und in Sachsen – getroffene Regelung des Minderheitenproblems, durch die die Voraussetzung für eine glatte Erledigung der Minderheitenfrage geschaffen worden wäre. Die Frage, ob das Minderheitenproblem durch Selbstbestimmung, durch eine Grenzregulierung, oder durch den Völkerbund einer Lösung zugeführt werden könne, verneinte der Vortragende. Er erhoffe – und zwar in Übereinstimmung mit den Minderheiten – eine innerstaatliche Lösung, die freilich von einer Bereinigung der zwischenstaatlichen Verhältnisse begleitet sein müsse. Dem Staat zu geben, was des Staates ist – also die staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, ohne dabei aus der tiefen und unlöslichen Verwurzelung mit dem Volkstum gerissen, seiner volksbürgerlichen Rechte beraubt zu werden, stelle die ideale Lösung dieses Problems dar.

Propagandavortrag eines tschechischen Gesandten.

Der «*Pester Lloyd*» berichtet in einer Korrespondenz aus Bern über den Vortrag des dortigen tschechischen Gesandten über das Thema „Nationalität und Demokratie" unter dem oben angeführten Titel. In dieser Korrespondenz hiess es: Die Aufgabe der Presse war wirklich nicht leicht. Es war sicher Freundlichkeit gegen den Gesandten, dass sein Ausspruch: In der Tschechoslowakei sei das Minderheitenproblem eigentlich gelöst, nicht wiedergegeben wurde. Herr *Zdenek Fierlinger* – dieses ist der Name des Gesandten der Tschechoslowakei in der Schweiz – habe von Toleranz in der Sprachenfrage gesprochen. Wenn die Journalisten den Grundgedanken niederschreiben, dass die wahre Demokratie die Lösung des Minderheitenproblems bringe, so müsse es ihnen schwer geworden sein, keine Bemerkung dazu über die „wirklichen Zustände im Landes des Herrn Fierlinger zu machen. Bei aller Bescheidenheit dürfe wohl gesagt werden, dass wir – die Schweizer – etwas von Toleranz in der Sprachenfrage und der Demokratie verstehen, müssen aber bekennen, dass die in der tschechoslowakischen Republik geübte Toleranz in der Sprachenfrage und die dort herrschende Demokratie uns recht unverständlich sind. Darin hat, trotz redlichen Bemühens, das tschechoslowakische Pressebüro in Genf bisher nichts geändert, und wir fürchten, auch der öffentliche Vortrag des tschechoslowakischen Gesandten ist fruchtlos geblieben ..."

Das *Berner Tagblatt* schrieb, dass der schwache Besuch der Vorträge gezeigt haben dürfte, dass diese Neuerung, dass beim Bundesrat akkreditierte Gesandte öffentliche Vorträge hiel-

ten, nicht erwünscht sei. Man liesse sich zwar gern auch von tschechischer Seite über das Problem der nationalen Minderheiten in den Nachfolgestaaten und vorzüglich in der Tschechoslowakei unterrichten, zöge es aber vor, dass es durch einen Mann geschehe, der entweder einen wissenschaftlichen oder einen politischen Vortrag darüber halten könne. Bei dem Herrn Minister sei aus begreiflichen Gründen weder das eine, noch das andere der Fall gewesen. Das Berner Blatt schloss seine Ausführungen: „Die Presse, deren Pflicht es ist, zu den grossen Fragen Stellung zu nehmen, möchte sich nicht gern genötigt sehen, aus der Reserve, die sie den hier akkreditierten Gesandten gegenüber wahrt, herauszutreten. Um dieser Reserve willen müssen wir verzichten näher auf den Vortrag einzugehen".

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Die ausländische Kritik über Prof. Arthur Balogh's Buch: Der internationale Schutz der Minderheiten.

Wir haben seinerzeit eingehend besprochen (Die Stimme der Minderheiten, Jahrg. VII, S. 118) das grundliegende Werk, welches der ehemalige Professor der Klausenburger ungarischen Universität: Dr. Arthur v. Balogh unter dem Titel: Der internationale Schutz der Minderheiten (Süd-Ost Verlag München) geschrieben hat. Es gereicht uns zur Freude zu konstatieren können, dass Prof. Balogh's Buch auch durch die ausländische Kritik sehr vorteilhaft beurteilt wurde, wie diese Tatsache aus den folgenden Rezensionen sich herausstellt:

Justitzrat Dr. Otto Fraas im „Fränkischen Kurier" 2. IV. 1929:

Einst hat man mit Posaunenstössen den Völkern verkündet, das „Gewissen Europas" dulde keine Gewalt gegen Minderheiten in den nationalen Staatsverbänden. Was wir erlebten, war erschütternde Praxis gegenüber rosiger Theorie. Da erscheint, ein Kämpfer auf dem Plan, zur rechten Zeit ein Buch: „Der internationale Schutz der Minderheiten", Süd-Ost-Verlag Dressler, München. Der erste Versuch, die Staats- und Rechtsbegriffe, in die die Minderheitenfrage eingeschlossen ist, im Zusammenhang darzustellen. Ohne weiteres: der Versuch ist gelungen. Der Verfasser, der rühmlich genannte Professor Dr. A. von Balogh, hat den gesamten Komplex auf einem sicheren Grund verankert. Der Autor des bedeutsamen Werkes ist ein bekannter Rechtslehrer. Sein Buch ist ein klassisches Beispiel wissenschaftlicher Arbeit unter Ausschaltung politischer Abschweifungen. Kristallklar meisselt er die Grundgedanken heraus, dass der Minderheitenschutz nicht Ausfluss der Staatsgewalt sein könne, weil damit das Völkerrecht zur Unmöglichkeit werde, sowie, dass die Minderheitenverträge umfassender

als vordem, den Stempel der allgemeinen Rechtsüberzeugung der Nationen trügen. Die Kritik an den bestehenden Zuständen, scharf und erschöpfend, führt ihn zu dem besonders wertvollen praktischen Teil seiner Arbeit, den Besserungsvorschlägen. Der grösste Gedanke, dem sich der ganze Stoff unterordnet, der Gedanke, auf welchem historische Darstellung, Kritik und Zukunftsforderungen beruhen, ist die Stellung des Minderheitenschutzes auf den Boden des absoluten Rechtes.

„Neue Leipziger Zeitung" 1. III. 1929:

Das Mitglied der ungarischen Akademie der Wissenschaften, der ehemalige Universitätsprofessor Dr. Arthur von Balogh, hat die internationalen Rechtsnormen für den Schutz der Minderheiten, wie sie auf den Minderheitsverträgen mit einzelnen Staaten und den Bestimmungen der Friedensverträge beruhen, eingehend untersucht und systematisch in einem Werke dargestellt, das im Süd-Ost-Verlag Adolf Dressler, München erschienen ist. Es muss befremden, dass die bisherige Literatur über das Thema nur ziemlich wenige umfassende Darstellungen enthält. Die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer möglichst erschöpfenden juristischen Bearbeitung ergibt sich aber von selbst. Das Werk Balogh's hat wissenschaftlichen, nicht politischen Charakter. Das Buch ist ein ausserordentlich brauchbarer Führer durch die schwierige Materie.

O. Kayser in No. 5 der „Grenzdeutschen Rundschau" 1929:

Das Buch spart, soweit es sein wissenschaftlicher Charakter erlaubt, nicht an scharfer Kritik. Wir finden in ihm manche Grundgedanken, die mit der deutschen Nationalitätenideologie übereinstimmen. Das vor allem in den Anmerkungen überaus reiche Material erhöht den Wert der Arbeit erheblich.

H. T. in Heft 2, Band VII. der „Berichte der Deutschen Hochschule für Politik":

Eine zuverlässige Darstellung der Geschichte, der Quellen und des Gegenstandes des Minderheitenrechtes, seiner Garantien und des ihretwegen zu beobachtenden Verfahrens. Die Schrift mündet in Kritik und Reformvorschläge: ihr Wert liegt namentlich auch in der Heranziehung alles in Verträgen, Gesetzen, Urteilen und Notenwechseln der Oststaaten enthaltenen Materials.

„Journal de Genève" 8. III. 1929:

Le livre que vient de publier au Süd-Ost Verlag de Munich le professeur hongrois von Balogh, sous ce titre: Der internationale Schutz der Minderheiten occupera certainement parmi ces publications une place à part. Car il soumet le problème à une étude juridique approfondie et objective, et l'éclaire dans tous ses recoins. La valeur principale de son ouvrage réside surtout dans le fait qu'il est un manuel complet et documenté d'un domaine juridique que les circonstances politiques sont appelé à rendre de plus en plus important pour la vie internationale.

Prof. Dr. Heinrich Rauchberg, Prag: „Weltwirtschaftliches Archiv", Band XXXI. Heft I. S. 141:

Das Buch v. Balogh's über den internationalen Schutz der Minderheiten beginnt mit einer kurzen geschichtlichen Einleitung. In dem zweiten Abschnitt erörtert v. Balogh hauptsächlich den Abschluss und die formale Bedeutung der Minderheitenschutzverträge. Beachtenswert scheint mir hierbei die Bemerkung, dass diese Verträge für die Zentralmächte, denen der Abschluss solcher Verträge zugesichert worden ist, nicht etwa eine *res inter alios gesta* bedeuten, sondern dass mit jener Zusicherung auch das rechtliche Interesse der Zentralmächte an der Einhaltung des Minderheitenschutzes anerkannt worden ist. In der Frage der Völkerrechtssubjektivität der Minderheiten nimmt der Verfasser den richtigen Standpunkt ein, dass die Minderheiten zwar die Destinatare, aber nicht Subjekte des Minderheitenschutzes sind. Überhaupt rechne ich es dem Verfasser hoch an, dass er die Grenze zwischen geltendem Recht und rechtspolitischer Forderung stets sorgfältig einhält. Der dritte Abschnitt des Buches stellt die einzelnen Minderheitenrechte eingehend dar. Die Darstellung v. Balogh's zeichnet sich vor allen anderen Schriften über den gleichen Gegenstand dadurch aus, dass der Verfasser sorgfältig untersucht, ob und inwieweit die zum Minderheitenschutze verpflichteten Staaten diesen ihren internationalen Verpflichtungen in ihrer nationalen Gesetzgebung und in ihrer Verwaltungspraxis entsprochen haben. Der vierte und letzte Abschnitt beschäftigt sich mit den Garantien und dem Schutze der Minderheitenrechte, wobei der Verfasser von dem Vorrange des Völkerrechts vor dem Landesrechte ausgeht. Die Untersuchungen der Landesrechtsverordnungen der zum Minderheitenschutze verpflichteten Staaten ergibt, dass nur die wenigsten von ihnen der Pflicht nachgekommen sind, die Schutzbestimmungen in ihrer inneren Gesetzgebung restlos durchzuführen und ihre Einhaltung verfassungsrechtlich sowie durch ihre Verwaltungsgerichtsbarkeit sicherzustellen. Der Verfasser setzt die Mängel der gewährleisteten materielle Rechte und des Verfahrens klar und zutreffend auseinander. Alles in allem genommen ist das Buch v. Balogh's eine höchst wertvolle Leistung, die sich nicht nur in der wissenschaftlichen Beurteilung, sondern auch in der rechtspolitischen Fortbildung des Minderheitenschutzes fruchtbar auswirken wird.

Auch die Zeitschrift „Ostland", Hermannstadt, Juli 1929, schreibt sehr anerkennend über Prof. Balogh's Buch:

Das Buch, vom Gesichtspunkte des Wissenschaftlers und nicht des Politikers geschrieben, enthält im ersten Teil nach einem historischen Rückblick auf die Entwicklung der Idee des Minderheitenschutzes eine erschöpfende Bekanntgabe der Bestimmungen der internationalen Verträge, in welcher das Verhältnis der Minderheiten zu ihrem Staate festgelegt wird. Besonders wertvoll ist der zweite Teil des Buches, in welchem

mit zwingender Kraft der Beweisführung die Unvollkommenheit des internationalen Schutzes der Minderheiten, dann aber besonders eindringlich die wohl bewusst unzulängliche Festlegung des Verfahrens in Minderheitenangelegenheiten, dargestellt wird. Mit juristischer Präzision legt Balogh die Systemlosigkeit der Verträge in dieser Hinsicht dar und verweist schliesslich auf die dringendsten Forderungen, die im Interesse der Ermöglichung einer Erfüllung der vertraglichen Grundsatze, bezüglich des Ausbaues der Prozedur erhoben werden müssen. In unseren Tagen, da die Beschlüsse der Volksvertretung und die Massnahmen der Regierung eine Kette ununterbrochener Einbrüche in zwischenstaatlich gewährleistete Rechte der Minderheiten bilden, ist die erschöpfende Beherrschung der Materie des internationalen Minderheitenschutzes eine Pflicht jedes volksbewussten Angehörigen einer Minderheit. Balogh's Werk kommt da einem wahren Bedürfniss entgegen. Dieses Buch gehört, da die Schüler unserer oberen Klassen wohl von vielen der Weltgeschichte wenig bekannten Volkshelden, aber nichts von den so lebenswichtigen Beschlüssen der letzten Friedensverträge erfahren, in die Hand aller unserer Studierender. Unseren Hochschülern sei die Abhaltung von Vorlesungen über internationales Recht der Minderheiten, an der Hand dieses Werkes, bei allen ihren Zusammenkünften, wärmstens empfohlen.

Die französische Ausgabe des Werkes wird in kurzem erscheinen. Der bekannte Völkerrechtslehrer: Charles Dupuis, Membre de l'Institut, der das Vorwort dazu geschrieben hat, sagt über Prof. Balogh's Werk u. A. wie folgt:

Le livre de M. Arthur de Balogh sur la protection internationale des minorités est un livre excellent. L'auteur y a fait, en quelque sorte, la synthèse d'études antérieures, nombreuses, intéressants, mais souvent un peu spéciales, partielles et donc incomplètes sur ce sujet complexe et important autant que difficile. A cette synthese, il a joint ou melé des vues très personnelles, des observations et des critiques très justes. M. Arthur de Balogh était particulierement qualifié pour mener à bien cette entreprise ardue et délicate. Il l'était par sa science, par sa compétence, par son esprit de modération et d'impartialité. Après avoir signalé des abus, il a proposé des remèdes. Il l'a fait avec une mesure et une modération que j'admire d'autant plus que j'aurais été tenté, à sa place, et que je le suis, à la mienne, de demander beaucoup plus en faveur des minorités. Son livre mérite de devenir classique. Il a toutes chances d'y réussir. La première condition, pour que la protection internationale des minorités puisse jouer ce role bienfaisant, c'est qu'elle soit réelle et efficace. Il faut savoir grand gré à M. de Balogh d'avoir montré comment, avec quelque bonne volonté de la part des États intéressés, il ne serait pas difficile de donner à cette protection quelque efficacité.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth şi Hoffer, Lugoj.